

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Verein Seniorinnen und Senioren Worb (VSeSe Worb) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Worb. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck**

1. Der Verein will ohne Gewinnabsicht ältere Menschen zur aktiven Lebensgestaltung anregen, die Hilfe zur Selbsthilfe fördern und die Solidarität unter den Seniorinnen und Senioren und zur jüngeren Generation stärken.
2. Mit einer Vermittlungsstelle fördert der Verein die gegenseitige Hilfe.
3. Der Verein kann Untergruppen bilden, welche selbständig im Sinne des Vereinszwecks tätig sind (z.B. Senioren Bühne, Sprachzirkel, etc.).

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

1. Erwachsene Personen gleich welchen Alters;
2. Unternehmungen, Institutionen, Vereine und andere Gemeinschaften. Diese werden unter dem Begriff "Kollektivmitglied" geführt.

### **Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

1. Der Eintritt ist jederzeit durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurde.
3. Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand kann Mitglieder unter Angabe des Grundes und nach Anhörung ausschliessen.

### **Art. 5 Hilfeleistungen**

1. Alle Personen können, unabhängig von Alter, Wohnort und Mitgliedschaft Hilfe leisten.
2. Hilfeleistung beanspruchen können Personen, die sich in der Frühpension oder im AHV-Alter befinden.
3. Für Vereinsmitglieder ist die Vermittlung von Hilfeleistungen durch den VSeSe kostenlos.
4. Nichtmitglieder des VSeSe entrichten eine Vermittlungsgebühr, die durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.
5. Der Vorstand erlässt für die Abgeltung von Hilfeleistungen ein Merkblatt.

### **Art. 6 Entschädigungen**

1. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Als Zeichen der Wertschätzung kann der Vorstand die ehrenamtlich Tätigen zu einem Jahresschlusssessen zu Lasten der Vereinskasse einladen.
2. Entschädigungen für besondere Dienste sowie für Spesen, können vom Vorstand beschlossen werden.

### **Art. 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

Die Vereinsversammlung;  
Der Vorstand;  
Die Revisionsstelle.

## **B Vereinsversammlung**

### **Art. 8 Stimmrecht und Einberufung**

1. An der Vereinsversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme vertreten.
2. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand im ersten Viertel des Jahres einberufen.

3. Der Vorstand oder 20 Mitglieder können mit Unterschrift eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.
4. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

### **Art. 9 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
2. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Statutenänderungen;
6. Behandlung von Anträgen. Diese sind bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen;
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie der Artikel 17 und 18 werden alle Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **C Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin, den Sekretär / die Sekretärin, den Finanzverantwortlichen / die Finanzverantwortliche und die übrigen Ressortverantwortlichen.
2. Die / der Altersbeauftragte der Gemeinde sowie eine Vertretung von Pro Senectute werden an die Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann die Vereinsversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vornehmen.

### **Art. 11 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

### **Art. 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
2. Verabschiedung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Vereinsversammlung;
3. Abschluss der für die Erreichung des Vereinszwecks allenfalls erforderlichen Verträge;
4. Wahl der Leitung der Vermittlungsstelle;
5. Erlass eines Merkblattes mit Mindesttarifen für Hilfeleistungen;
6. Festlegung der Unkostenbeiträge für besondere Aktivitäten;
7. Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen oder aussenstehende Fachleute beziehen.

### **Art. 13 Unterschrift**

Rechtsverbindliche Unterschrift führen gemeinsam der Präsident / die Präsidentin mit dem Sekretär / der Sekretärin oder einem anderen Vorstandsmitglied.

## D Finanzwesen und Revisionsstelle

### Art. 14 Finanzwesen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermittlungsgebühren und allfälligen Überschüssen aus der Tätigkeit der Untergruppen.
2. Das Finanzwesen des Vereins und der Untergruppen (Art. 2.3) wird vom / von der Finanzverantwortlichen geführt. Er / sie stellt dem Vorstand die nötigen Anträge.
3. Für unvorhergesehene dringliche Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz des Vorstandes Fr. 2'500.-- pro Jahr.

### Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### Art. 16 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie überprüft das Rechnungswesen und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.
2. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie ist wiederwählbar.

## E Schlussbestimmungen

### Art. 17 Änderung der Statuten

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

### Art. 18 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsversammlung kann die Auflösung oder die Fusion mit einem anderen Verein beschliessen.
2. Dafür ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
3. Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
4. Bei einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übergeben.

### Art. 19 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Vereinsversammlung vom **11. Februar 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. Februar 2007.**

Worb, 11. Februar 2015

Der Präsident

Der Sekretär

sign. René Bauer

sign. Heinz Neuenschwander



# Statuten

## Verein Seniorinnen und Senioren Worb

**(gegründet am 30. Juni 1994)**

### 2015 Revision

genehmigt von der Vereinsversammlung am

11. Februar 2015